



GRÜNE Kreistagsfraktion WAF · Oststraße 12 · 48231 Warendorf

An die Mitglieder des Kreistages des Kreises Warendorf
über den
Landrat des Kreises Warendorf
Herrn Dr. Olaf Gericke
Waldenburger Str. 2

48231 Warendorf

**KREISTAGSFRAKTION
WARENDORF**
Ulrich Schlösser
Fraktionssprecher

FRAKTIONSGESCHÄFTSSTELLE
Nicole Haferkemper-Selau
Fraktionsgeschäftsführung

Oststr. 12
48231 Warendorf
Tel.: +49 151 2020 5976
Fax: +49 (2581) 8265
nicole.haferkemper@gruene-waf.de

Anfrage gemäß Paragraph 11 der Geschäftsordnung zur mündlichen und schriftlichen
Beantwortung in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 16.06.2021

Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zu Förderungen an Verbände und Vereine

Sehr geehrter Herr Landrat,

Bündnis 90/Die Grünen beobachtet seit vielen Jahren die Empfängerliste ohne
ein System der Finanzhilfen erkennen zu können. Einzig erkennbar ist, dass
sich die Empfängerliste kaum verändert.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen im Finanzausschuss:

1. Nach welchen Grundsätzen werden die im HH-2021 auf der Seite V 44
aufgeführten Einrichtungen, Institutionen und Vereine gefördert?
2. Gibt es generelle Förderrichtlinien des Kreises Warendorf für Vereine
und Verbände aller Produktbereiche mit sachlich nachvollziehbaren Kriterien?

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schlösser, Fraktionssprecher

Valeska Grap, Fraktionsprecherin

Antworten für die Sitzung des Finanzausschusses am 16.06.2021

Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.06.2021 gem. § 11 der Geschäftsordnung zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung in der Sitzung des Finanzausschusses am 16.06.2021

Frage 1:

Nach welchen Grundsätzen werden die im HH-2021 auf Seite V 44 aufgeführten Einrichtungen, Institutionen und Vereine gefördert?

Antwort 1:

Auf der Seite V 44 wird dargestellt, an welche Einrichtungen/Beteiligungen und für welche Zwecke der Kreis Warendorf Finanzhilfen gewährt, die in Position 15 „Transferaufwendungen“ veranschlagt sind.

Für die Gewährung dieser Finanzhilfen haben die politischen Gremien des Kreises Warendorf keine allgemeingültigen Fördergrundsätze erlassen. Es wird angestrebt, die Finanzmittel auf der Basis der Haushaltsgrundsätze (§ 75 GO NRW) sowie kommunalrechtlicher Vorgaben zu gewähren. Diese sind insbesondere:

- Wirtschaftlichkeit,
- Effektivität,
- Sparsamkeit,
- Intergenerative Gerechtigkeit,
- Nachhaltigkeit.

Zudem sollen die bezuschussten Maßnahmen bedarfsorientiert sein und einen Kreisbezug ausweisen.

Basis für die Entscheidung über die Gewährung sind i. d. R. vorbereitende Sitzungsvorlagen, aus denen die Notwendigkeit der Zuschussgewährung und die Zwecksetzung hervorgeht. Die daraus resultierenden Beschlüsse liegen teilweise längere Zeit zurück. Ansonsten ergibt sich die Förderung aus der Veranschlagung im Haushaltsplan und/oder vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Verbraucherzentrale, Verlustabdeckungen RVM, WLE). Die Zuschüsse werden teilweise auch aufgrund von Anträgen der Fraktionen in den Haushaltsplanberatungen in den Haushalt aufgenommen (z. B. Anträge von freien Trägern, welche sich (mindestens) eine Kreistagsfraktion zu eigen gemacht hat).

Die Finanzhilfen müssen dem öffentlichen Zweck auf Kreisebene dienen und unterstützen u. a. das ehrenamtliche Engagement, sozial benachteiligte Bevölkerungsschichten, die Jugendarbeit, den ÖPNV oder den Klimaschutz. Beispielfhaft können hier die Zuschüsse an folgende Institutionen genannt werden:

Kreisimkerverein, Kreisheimatverein, Kreishandwerkerschaft, Kinderschutzbund, Kinder- und Jugendtelefon, WLE/RVM, Kleingärtner, Sonderprogramm Naturschutz und Landschaftspflege, Schwangerenkonfliktberatung, Telefonseelsorge, Verbraucherberatungsstelle, Frauenberatungsstelle.

Die breite Streuung der Mittel sorgt insgesamt für eine Stützung des bürgerschaftlichen Engagements und dient der Verbesserung der Lebensqualität im Kreis Warendorf.

Frage 2:

Gibt es generelle Förderrichtlinien des Kreises Warendorf für Vereine und Verbände aller Produktbereiche mit sachlich nachvollziehbaren Kriterien?

Antwort 2:

Für die Gewährung dieser Finanzhilfen haben die politischen Gremien des Kreises Warendorf bislang keine allgemeingültigen Fördergrundsätze erlassen.

In einigen Bereichen werden detaillierte Fördergrundsätze beispielsweise auf Grundlage von Verträgen vereinbart (z. B. in Bezug auf die Abrechnung von Leistungen). So bestehen beispielsweise (vertragliche) Vereinbarungen mit folgenden Trägern:

- Erziehungsberatungsstellen (Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.)
- Betrieb von zwei Förderschulen (Caritasverband im Kreis Warendorf e.V.)
- Innosozial gGmbH (Beratungsstelle für Alleinerziehender)
- Verbraucherberatungsstelle
- Deutschen Kinderschutzbund im Kreis Warendorf e.V. (regionales Kinder- und Jugendtelefon)
- Frauenberatungsstellen
- Richtlinien Schulungsmaßnahmen Seniorenhilfe